

RS OGH 2011/3/22 8Ob19/11v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2011

Norm

AußStrG §104a

Rechtssatz

Die Regelung, wonach das Gericht die Person des Kinderbestands aufgrund des Vorschlags des im Gesetz genannten operativen Trägers zu bestellen hat, bedeutet nicht, dass das Gericht an den ersten ihm erstatteten Vorschlag gebunden wäre, sondern nur, dass sich seine Auswahl auf den Kreis der bei der Justizbetreuungsagentur unter Vertrag stehenden Personen beschränkt. Eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung wird dadurch nicht bewirkt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 19/11v

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 19/11v

Veröff: SZ 2011/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126751

Im RIS seit

09.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at